

# Satzung über Kirchengemeindegebühren

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach, Dekanat Schwabach

## § 1

Für die Inanspruchnahme von Anstalten, Einrichtungen und Diensten der Kirchengemeinde werden gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 und 3 i. V. m. § 70 der Kirchengemeindeordnung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4

Gebühren der Kirchengemeinde:

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Vollzug von Amtshandlungen (insbesondere Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung) durch Pfarrerinnen, Pfarrer, Diakoninnen oder Diakone sind generell gebührenfrei                                | 0,00 €   |
| (2) Nutzung von Anstalten, Einrichtungen und Diensten der Kirchengemeinde<br>Bei Taufen werden die Gebühren für die Nutzung von Anstalten, Einrichtungen und Diensten durch die Kirchengemeinde getragen. | 295,00 € |
| (3) Unkostenbeitrag für die Teilnahme am Konfirmandenkurs   | 150,00 € |

## § 5

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchenbach, den 28.04.2025

Der Kirchenvorstand